

**Feststellung gemäß § 5 UVPG**  
**(Energieversorgung Elbtalaue GmbH, Dannenberg (Elbe))**

**Bek. d. GAA Lüneburg v. 22. 10. 2020**  
**— 4.1- LG 000041087 / LG 20-039-02 —**

Die Firma Energieversorgung Elbtalaue GmbH, Bäckergrund 32, 29451 Dannenberg (Elbe), hat mit Schreiben vom 06.05.2020 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 i. V. m. § 19 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der derzeit geltenden Fassung für die Erweiterung und den Betrieb einer BHKW-Anlage durch Errichtung und Betrieb eines zweiten Blockheizkraftwerks (BHKW) mit 1,6 MW Feuerungswärmeleistung (FWL) am Standort Bäckergrund 32, in 29451 Dannenberg (Elbe), Gemarkung Dannenberg, Flur 10, Flurstück 5/4 beantragt.

Die Erweiterung besteht in der Erhöhung der installierten Feuerungswärmeleistung auf eine Gesamtleistung von 1,6 MW in einem Stahl-Container mit integriertem Öllageraum für Frisch- und Altöl und der Errichtung eines Abfüllplatzes für Motor- und Altöl.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß §§ 7 und 9 UVPG i. m. V. Nr. 1.2.2.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Im Einwirkungsbereich der Anlage befinden sich das FFH-Gebiet und Landschaftsschutzgebiet *Gewässersystem der Jeetzel mit Quellwäldern*, das *Biosphärenreservat Niedersächsische Elbtalaue*, das FFH-Gebiet *Elbniederung zwischen Schnackenburg und Geesthacht* und das Landschaftsschutzgebiet *Alter Friedhof*. Es liegen somit besondere örtliche Gegebenheiten vor und es hat eine Prüfung der Stufe zwei zu erfolgen.

In der zweiten Stufe wird geprüft, ob das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen.

**Sprechzeiten**  
Mo-Do: 9:00 - 15:00 Uhr  
Freitag: 9:00 - 12:00 Uhr  
oder nach Vereinbarung

**Telefon** 04131 15 1400  
**Fax** 04131 15-1401  
**E-Mail** [poststelle@gaa-lg.niedersachsen.de](mailto:poststelle@gaa-lg.niedersachsen.de)  
**DE-Mail:** [lueneburg@gewerbeaufsicht-niedersachsen.de-mail.de](mailto:lueneburg@gewerbeaufsicht-niedersachsen.de-mail.de)  
**Internet** [www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de](http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de)

**Bankverbindung**  
Norddeutsche Landesbank  
IBAN: DE22 2505 0000 0106 0252 57  
SWIFT-BIC: NOLADE2H

## Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

Durch die Erweiterung und den Betrieb der Anlage nach dem Stand der Technik sowie durch die Überwachung des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Lüneburg ist die Einhaltung der Immissionsrichtwerte bzw. Emissionsbegrenzungen gewährleistet. Zur Inbetriebnahme erfolgt eine Abnahmemessung zum Nachweis, dass der Stand der Luftreinhalte-technik erfüllt wird. Es werden wiederkehrende Messungen festgesetzt, um ein Emissionsniveau unterhalb der genehmigten Grenzen gewährleisten zu können.

Durch die Anlage werden nur geringe Massenströme an Luftverunreinigungen emittiert, welche die gesetzlichen Relevanzwerte unterschreiten. Das jährliche Abgasvolumen ändert sich durch die Erweiterung und den Betrieb der Anlage nicht.

Die möglichen Beeinträchtigungen durch Lärm wurden in einer Schallimmissionsprognose betrachtet. Bei gleichzeitigem Betrieb beider BHKW in der Nachtzeit werden die Richtwerte überschritten. Ein gleichzeitiger Betrieb in der Nachtzeit wird daher ausgeschlossen. Bei Betrieb eines Aggregates werden die Richtwerte an allen betrachteten Immissionsorten eingehalten. Tieffrequente Geräusche sind nicht zu erwarten. Der anlagenbedingte Verkehr auf öffentlichen Straßen führt zu keinen unzulässigen Geräuschemissionen. Schädliche Umwelteinwirkungen durch Lärm sind damit nicht zu erwarten.

Durch die Anlage sind keine relevanten Geruchsmissionen zu erwarten. Problematische Abfälle fallen nicht an. Wassergefährdende Stoffe werden geeignet gelagert und umgeschlagen.

Von den im Verfahren beteiligten Behörden wurde nicht geltend gemacht, dass es durch die Realisierung des Vorhabens zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen kommen kann.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da das Vorhaben aus den genannten Gründen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele der Schutzgebiete betreffen.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.